

## Buchbesprechungen

**Paul Tiedemann (Hrsg.), Right to Identity – Proceedings of the Special Workshop “Right to Identity” held at the 27<sup>th</sup> World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy in Washington DC, 2015, Nomos, 2016, 188 Seiten, ISBN 978-3-8487-3012-4, 42,00 €.**

Im Jahre 2011 beruft der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sich im sogenannten Gelman-Urteil auf das “right to identity”, ein, wie das Urteil feststellt, bislang ungeschriebenes Menschenrecht, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen sei.<sup>1</sup> Was genau sich unter dem bemühten Recht auf Identität fassen lässt und inwieweit dergleichen zu einem allgemeinen Menschenrecht taugt, sind Fragen, die das Urteil offen lässt und denen sich der vorliegende Titel widmet. *Paul Tiedemann*, Herausgeber der zu besprechenden Proceedings, legt mit “Right to Identity” eine durchdacht zusammengestellte Publikation mit einer Vielzahl ebenso aktueller wie spannender Artikel vor, deren Lektüre sich lohnt.

Von der Frage, inwieweit klassische philosophische Menschenrechtskonzeptionen eine Integration des Rechts auf Identität begrifflich zulassen, über die Frage danach, was genau sich in konkreter Rechtsprechung ändern würde, etablierte man ein eigenständiges Menschenrecht auf Identität, bis hin zur Diskussion der Bedeutung eines solchen Rechts mit Blick auf die körperliche Selbsterfahrung an Körperintegritätsstörungen leidender Personen, deckt der vorliegende Sammelband eine breite Palette an Ansatzpunkten zur Beurteilung eines solchen Rechts ab und demonstriert damit zugleich, wie weitreichend die Voraussetzungen und Konsequenzen einer Beantwortung der zentralen Fragestellung sind.

Dass dieselben überdies von höchst disparater Natur sein können, wird unter anderem mit Blick auf den Artikel von *Rainer Keil* deutlich. In diesem argumentiert der Autor für ein Recht auf autonome Veränderung

und zeigt sowohl auf, wie eng dasselbe mit einem Recht auf Identität verbunden, als auch, wie wenig es mit lebenslangen Freiheitsstrafen und der Todesstrafe verträglich ist. Dass die Kant-Anleihen, von denen die Argumentation überwiegend Gebrauch macht, in weiten Teilen wenig originell sind, stört das Interesse an der Lektüre insoweit nicht, als sie sich insgesamt nicht nur wünschenswert klar und aufgeräumt entfaltet, sondern überdies auch allerhand überzeugende und originelle Einsichten zur Bedeutung eines Lebens mit, respektive ohne, volle Möglichkeit zur Selbstentfaltung bereithält.

So wir Menschenwürde, Kant folgend, als in Autonomie, in dem Vermögen, als Autor und Subjekt praktischer Gründe aufzutreten, begründet liegend verstehen, kommen wir nicht umhin, neben dem von ihr umfassten Bereich faktisch realisierter Ausübungen des relevanten Vermögens auch den Bereich des potentiellen Gebrauchs desselben als schützenswert zu achten, so *Keil*. Der für die Verhängung von Strafe relevante Blick auf jene Taten, die einem Verdächtigen als vergangene zugeschrieben werden können, muss um die Aussicht auf sich anschließende, zukünftige Handlungen und das Vermögen des autonomen Vollzugs derselben ergänzt werden. Andernfalls, so die Argumentation *Keils*, bleibt ein wesentlicher Aspekt dessen, was Menschenwürde innerhalb der eingeführten Konzeption auszeichnet unbeachtet und dieselbe somit drohender Verletzung ausgesetzt. Die Spannung zwischen der Angemessenheit der Annahme diachroner Identität mit Blick auf straffällig gewordene Handlungsträger und vergangene Taten auf der einen, und der Achtung des fortbestehenden Vermögens zu Autonomie auf der anderen Seite, muss im Zweifel zu Gunsten der letzteren aufgelöst werden, soll eine Würdeverletzung durch

<sup>1</sup> IACourtHR, judg. of 24.02.2011-12.607 – „Gelman v. Uruguay“

Rechtsprechung vermieden werden (74f.). Was sich ergibt, ist das negative Recht, "not to be fully identified with former acts" (76), fernerhin "a right to develop, change and shape a new identity" (75), aus dessen Achtung sich Konsequenzen hinsichtlich der Festlegung angemessener Strafen in Form eines Ausschlusses der Todesstrafe (79), eines starken Arguments für "absolute limits to imprisonment" (86) sowie besondere Aspekte der Berücksichtigung mit Blick auf Sicherheitsverwahrung und Möglichkeiten der Rehabilitation (81 ff.) ergeben. Überdies folgt aus den Überlegungen *Keils*, dass Würde zum Teil in "mere potentiality" begründet liegt und dass auch personale Identität rechtverstanden die Dimension des Zukünftigen umfasst (79 ff.).

Erwähnenswert ist auch der Beitrag des Herausgebers *Paul Tiedemann* selbst. In diesem stellt der Autor zunächst klar, dass eine Beantwortung der Frage, inwieweit die Forderung nach einem "right to identity" angemessen ist, der Klärung zweier vorgelagerter Fragen bedarf. Damit spricht *Tiedemann* zum einen eine Bestimmung dessen an, was in diesem Zusammenhang überhaupt als "identity" zu verstehen und also unter ein Recht auf dieselbe zu bringen sei. Zum anderen verlangt eine fundierte Diskussion der Frage nach einem derartigen Recht allerdings auch einen Blick auf diejenigen Rechtsbestände, die sich in völkerrechtlichen Dokumenten bereits finden lassen, so *Tiedemann*. Diese Forderung erhebt *Tiedemann* ganz zu Recht, wie sich zeigt: eine Vielzahl dessen, was sich vernünftigerweise als Element eines Rechts auf Identität formulieren lässt, findet bereits Beachtung in völkerrechtlichen Dokumenten und Verträgen. Das Recht auf numerische Identität beispielsweise erfordert keineswegs die Anerkennung eines neuen Menschenrechts, sondern ist in Form des "right to a name" bereits in Art. 18 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (15) sowie in weiteren Völkerrechtsdokumenten verankert, so *Tiedemann*. Ähnlich verhält es sich mit Blick auf Konzeptionen sogenannter Ego-Identität. Von Ego-Identität ist immer dann die Rede, wenn die Frage: "Who am I?" („Wer bin ich?") sowohl in einem gegenwärtigen, faktischen als auch in einem zukunftsgerich-

teten, gestalterischen Sinne („Wer will ich sein?") im Zentrum steht (21 f.). *Tiedemann* unterscheidet drei Dimensionen dieser Frage und diskutiert deren menschenrechtliche Relevanz: Mit Blick auf die erste Dimension, das Person-Sein von Adressaten der Frage „Wer bin ich?" stellt *Tiedemann* fest, dass es ob seiner existentiellen Bedeutung (27) und seiner Verletzbarkeit (27) zwar einen angemessenen Kandidaten für den Schutz durch Menschenrechte vorstellt, dies allerdings längst auch Gegenstand der bedeutendsten und grundlegendsten Menschenrechtsdokumente sei und darum zu einer Rechtfertigung der Forderung eines neuen, zusätzlichen Rechts auf Identität kaum taue (ebd.). Auch die Beurteilung der weiteren beiden Dimensionen der sogenannten Ego-Identität durch *Tiedemann* fällt negativ aus: der narrative bzw. biographische Aspekt derselben qualifiziert *Tiedemann* zufolge gar nicht erst zu einem eigenständigen Recht, da sich zum Einen nicht abschließend klären ließe, wie weit ein entsprechender Anspruch auf die Entwicklung und Beibehaltung einer bestimmten Persönlichkeit angesichts grundlegender Gleichbehandlungsstandards reichen sollte (33 f.) und da zudem der Schutz eines solchen "rights to create or to maintain a certain personality" (34) von einer Vielzahl an strukturellen Faktoren abhängig ist, die hervorzubringen und zu wahren kaum stets als praktikabel gelten kann (34). Nichtsdestotrotz anerkennt *Tiedemann*, dass es Aspekte der Möglichkeit zur freien Entwicklung der Persönlichkeit gibt, denen bislang zu wenig Aufmerksamkeit und Energie zuteilwurde. Davon betroffen sind etwa "the right to sexual self-determination" und "the right to freedom of language". Die Forderung nach einem Recht auf Identität liefere als solche jedoch nicht die nötige Klarheit um die hier genannten Aspekte der Persönlichkeitsgestaltung einzufangen.

So qualifiziert denn auch die dritte Dimension der Ego-Identität, die soziale oder Rollen-Identität nicht zu einem eigenständigen Menschenrecht, da jenes, das *Tiedemann* hier als schützenswert ausmacht – in negativer Formulierung "defamation and stigmatization" (39) – entweder bereits von positivierten Menschenrechten umfasst wird

(defamation) oder aber einen Schutzbereich anspricht, der mit einem "right to identity" abermals nicht hinreichend konkret genug beschrieben ist (stigmatization) (40).

Mit Blick auf jede der sechs Konzeptionen von Identität, die *Tiedemann* insgesamt unterscheidet, kommt er damit zu dem Ergebnis, dass die Forderung nach einem Menschenrecht auf Identität unberechtigt, weil entweder zu wenig konkret oder in seinem Gehalt von bereits formulierten Menschenrechten abgedeckt ist. Allenfalls zeichne sich mit der Diskussion um ein Recht auf Identität ein Bedarf an Merkmalen zur Schärfung bereits kodifizierter Menschenrechte, etwa der Reichweite des "right to privacy", ab, so *Tiedemann*.

Es ist erfreulich, dass die weitere Diskussion des Bandes sich von dem gleichermaßen lesenswerten wie ernüchternden Befund, mit dem *Tiedemanns* Eröffnungsartikel schließt, nicht hemmen lässt, sondern mit einem bunten Angebot an Perspektiven der Annäherung an die zentrale Fragestellung fortfährt. So reihen sich neben die hier etwas ausführlicher besprochenen Artikel auch Beiträge von Autoren, die den grundlegenden Begriff der Identität weniger im Individuellen, Unterscheidenden, als im von allen Menschen als Menschen Geteilten zu finden beanspruchen und so ein "right to identity" im Sinne einer "collective identity" diskutieren. Damit taucht die Frage nach der Beziehung zwischen Aspekten kollektiver und individueller Identität, nach Identität, Pluralismus und Offenheit in verschiedener Fragerichtung immer wieder auf und wird wenn auch auffallend häufig, so erfreulicherweise doch nicht allein ausgehend von Anleihen aus der Charles-Taylor-Begriffspalette adressiert. Exemplarisch erwähnt sei im Zusammenhang mit diesem Stichwort etwa der Artikel von *Akihiko Morita*, welcher Taylors Interkulturalitäts-Verständnis zum Ausgangspunkt der Forderung nach einem kollektiven Menschenrecht auf kollektive Identität macht, da die individuellen Menschenrechte als Schutz kollektiver Identität grundsätzlich nicht hinreichen (167 ff.).

In der gewählten Zusammenstellung veräußert der Sammelband es nicht, deutlich werden zu lassen, dass nicht nur die Beantwortung der Frage, inwieweit und unter welchen Umständen ein bestimmtes Recht zu einem individuellen respektive kollektiven Menschenrecht qualifiziert, ungemein komplex und voraussetzungsreich sein kann, sondern weist – ob gewollt oder nicht – überdies auch die unumgängliche Frage nach jenen Kriterien, auf die im Zuge derartiger Beurteilungen bestmöglich Bezug genommen wird, als nicht minder weitreichend und kontrovers aus. Dabei spricht es für Herausgeber und Mitwirkende, dass der vorliegende Sammelband nachgerade dazu nötigt, die angebotenen Standpunkte in Dialog miteinander treten zu lassen und die Vielzahl der angesprochenen Aspekte so in anhaltend wechselnder Ordnung aufeinander abzubilden. Als Gewinn kann die Lektüre des Sammelbandes für alle an Schnittstellen zwischen menschenrechtlich relevanter Rechtsprechung und Positionen einer Philosophie der Menschenrechte Interessierte allemal bezeichnet werden.

*Ulrike Mürbe*